

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Catrin Wahlen (GRÜNE)

vom 25. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. September 2025)

zum Thema:

„Bitte achten Sie auf die Lücke zwischen Leistungen des Jobcenters und des Sozialamts“: Wie kommen Leistungslücken für geflüchtete Menschen mit Behinderungen zustande?

und **Antwort** vom 9. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Oktober 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23969

vom 25. September 2025

über „Bitte achten Sie auf die Lücke zwischen Leistungen des Jobcenters und des Sozialamts“: Wie kommen Leistungslücken für geflüchtete Menschen mit Behinderungen zustande?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die zuständige Regionaldirektion Berlin-Brandenburg (RD BB) der Bundesagentur für Arbeit (BA) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. An welchen Jobcenter-Standorten gibt es einen eigenen Medizinischen Dienst (MD)? Wie erfolgt die Begutachtung von Personen, die einem Standort ohne eigenen MD zugeordnet sind?

Zu 1.: Zunächst ist zwischen dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen und den Ärztlichen Diensten der Bundesagentur für Arbeit zu unterscheiden. Die Ärztlichen Dienste stellen im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit die Erwerbsfähigkeit gem. § 44a Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) fest. Im Land Berlin sind diese an den Standorten in der Agentur für Arbeit Mitte und Süd vertreten. Eine Einschaltung des Ärztlichen Dienstes erfolgt durch die Beschäftigten der Berliner Agenturen für Arbeit sowie der Jobcenter, unabhängig von einer örtlichen Anbindung an den Standort.

Der Einschaltung des Ärztlichen Dienstes liegt ein Beratungsgespräch mit der Kundin bzw. dem Kunden und der zuständigen Vermittlungsfachkraft der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zu Grunde. Nur die Kundin bzw. der Kunde füllt bei Einverständnis der Einschaltung

des Ärztlichen Dienstes einen Gesundheitsfragebogen aus. Darin geben sie ihre gesundheitlichen Probleme genauer an. Allein der Ärztliche Dienst erhält diesen ausgefüllten Gesundheitsfragebogen zur Einsichtnahme.

Auf Grundlage dieser Angaben entscheidet der Ärztliche Dienst, ob es erforderlich ist, die Kundin bzw. den Kunden persönlich zu befragen und gegebenenfalls zu untersuchen. Bei einer Einschaltung des Ärztlichen Dienstes ist ein Auftrag so detailliert wie möglich zu stellen, damit eine sozialmedizinische Stellungnahme durch den Ärztlichen Dienst erfolgen kann.

2. Wie ist die Weiterleitung der Anträge geflüchteter Menschen mit Behinderungen geregelt, wenn sie bei einem unzuständigen Leistungsträger eingehen (§ 16 Abs. 2 SGB I)?

Zu 2.: Zu verfahren ist entsprechend § 16 Abs. 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I). Mithin sind Anträge, die bei einem unzuständigen Sozialleistungsträger gestellt werden, unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten.

Dem ist hinzuzufügen, dass eine Behinderung nicht zum Ausschluss auf Leistungen der Grundversicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch führt. Gemäß § 8 SGB II ist erwerbsfähig, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann.

3. In der Fachlichen Weisung SGB II „§ 12a SGB II. Vorrangige Leistungen“ der Bundesagentur für Arbeit heißt es in Kapitel 1.6.2 (Ausländische Altersrenten): „Antragsteller mit laufendem Bezug einer ausländischen Rente, die mit einer deutschen Altersrente vergleichbar ist, sind vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen. Der Personenkreis ist daher auch vor Vollendung des 63. Lebensjahres auf Leistungen des SGB XII zu verweisen“ (S. 34).
 - a. Wie erlangen die Jobcenter-Mitarbeitenden von dieser Fachlichen Weisung Kenntnis?
 - b. Wie erlangen die Mitarbeitenden der Sozialämter von dieser Fachlichen Weisung Kenntnis?
 - c. Wie wird diese Regelung in den zuständigen Berliner Behörden in der Praxis umgesetzt?

Zu 3a.: Weisungen werden allen Beschäftigten in den Jobcentern digital durch die Bundesagentur für Arbeit tagesaktuell zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um Standardarbeitsmittel.

Zu 3b.: Die Zuständigkeit der Berliner Sozialämter ist im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) festgeschrieben. Ob Leistungssuchende dem Personenkreis der leistungsberechtigten Personen nach SGB XII zugeordnet werden können, ist von den Anspruchsvoraussetzungen abhängig, welche im 2. Kapitel ff. SGB XII geregelt sind.

Es handelt sich bei den Vorschriften um gesetzliche Regelungen, nicht um spezifische fachliche Weisungen.

Zu 3c.: Bereits bei Antragstellung wird § 12 a SGB II geprüft und angewandt. Für leistungsberechtigte Personen, die erkennbar Anspruch auf eine ausländische Altersrente haben, diese aber nicht beantragt haben, gilt der Grundsatz des Nachrangs der SGB II-Leistungen. Sie werden daher in der Regel zur Beantragung der ausländischen Altersrente aufgefordert, soweit diese in Funktion und Struktur vergleichbar zur deutschen Altersrente ist. Die in § 12a Satz

2 Nr. 1 SGB II festgelegte Ausnahme findet auch für ausländische Altersrenten Anwendung. Bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres ist ein Verweis auf die Inanspruchnahme einer ausländischen Altersrente mit Abschlägen daher nicht zulässig.

Wird der Bezug einer laufenden ausländischen Altersrente, die mit einer deutschen Altersrente vergleichbar ist, während des Bezuges von Leistungen nach dem SGB II bekannt, hat eine Aufhebung der SGB II-Leistungsbewilligung zu erfolgen, da ein Leistungsausschluss vorliegt. Dies gilt auch für Zeiten vor der Vollendung des 63. Lebensjahres. Antragstellende mit laufendem Bezug einer ausländischen Rente, die mit einer deutschen Altersrente vergleichbar ist, sind vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen. Der Personenkreis ist daher auch vor Vollendung des 63. Lebensjahres auf Leistungen des SGB XII zu verweisen.

Im Übrigen arbeiten die Beschäftigten in den Jobcentern und den Sozialämtern auf Grundlage der jeweiligen rechtlichen Bestimmungen und setzen diese um.

4. Wie wird sichergestellt, dass geflüchtete Menschen mit Behinderungen bei einem Wechsel des Leistungsträgers ihren Krankenversicherungsschutz nicht verlieren?

Zu 4.: Während des Bezuges von Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und damit auch Krankenversicherungsschutz. Nahtlosigkeit wird auch bei Bezugsende von SGB II-Leistungen gewährt - es erfolgt eine Information an die Krankenkasse und die Versicherung wird bis zum Ende des Monats weitergeführt.

Ist ein Wechsel zwischen Leistungsträgern angezeigt, so ist von der abgebenden Behörde sicher zu stellen, dass keine Versorgungslücke für die berechtigten Ansprüche durch den Wechsel entsteht. Diese Regelung ist für die Leistungsansprüche aller betroffenen Leistungsberechtigten gültig und ist nicht auf geflüchtete Menschen mit Behinderung beschränkt. Der Krankenversicherungsschutz ist dabei ein Teil von möglichen Ansprüchen von Leistungssuchenden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Berlin, den 09. Oktober 2025

In Vertretung

Micha Klapp

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung